

Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebes
(Eigenbetriebssatzung vom 26.11.1996)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 26. Nov. 1996 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Bötzingen wird seit dem 1.1.1982 unter der Bezeichnung "Wasserversorgungsbetrieb" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet.
Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, wobei die jeweils gültige Hauptsatzung der Gemeinde Bötzingen Anwendung findet.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.420.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
79268 Bötzingen, den 27. November 1996.



W. Konstanzer

Konstanzer
Bürgermeister

Änderung
der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebes
(Eigenbetriebssatzung vom 16.11.1996)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 13. Dezember 2011 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

I.

§ 3 Stammkapital
erhält folgende Fassung:

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf **958.200,00 €** festgesetzt.

II.

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am **Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 26.11.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 14.12.2011




Schneckenburger
Bürgermeister